

Das Kollegialitätsgebot

Ärzte haben sich untereinander kollegial zu verhalten. Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen eines anderen Arztes sowie herabsetzende Äußerungen über dessen Person sind berufsunwürdig (§ 29 Abs. 1 BO für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte).

von Dirk Schulenburg

Die Berufsordnung (BO) stellt die Überzeugung der Ärzteschaft zum Verhalten von Ärztinnen und Ärzten gegenüber ihren Patienten, den Kollegen, den anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Die BO soll berufswürdiges Verhalten fördern und berufsunwürdiges Verhalten verhindern, so steht es in der Präambel. Zu den gesetzlichen Aufgaben der Ärztekammer gehört es in diesem Zusammenhang, für „die Erhaltung eines hoch stehenden Berufsstandes zu sorgen“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 HeilBerG NW).

Unsachliche Kritik

Sachliche Kritik an der Behandlungsweise eines Kollegen verletzt das Kollegialitätsgebot nicht, sofern die Kritik in angemessener Form vorgebracht wird. Unsachlich oder herabsetzend sind Äußerungen, die den Ruf des Kollegen schädigen und ihn als beruflich weniger geeignet darstellen. Dies gilt sowohl für herabsetzende Äußerungen gegenüber Patienten hinsichtlich vor- oder nachbehandelnder Ärzte wie auch im Verhältnis zu hierarchisch nachgeordneten Kollegen im Krankenhaus. In Gegenwart von Patienten oder anderen Personen sind Beanstandungen der ärztlichen Tätigkeit und zurechtweisende Belehrungen zu unterlassen (§ 29 Abs. 4 BO).

Gutachterpflichten

Die Verpflichtung eines ärztlichen Gutachters, auch soweit es die Behandlungsweise eines anderen Arztes betrifft, nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen, bleibt unberührt (§ 29 Abs. 1 BO). Der ärztliche Gutachter ist verpflichtet, seine ärztliche Überzeugung in



Das in der Berufsordnung verankerte Kollegialitätsgebot dient dazu, das Ansehen des Arztberufes in der Öffentlichkeit zu wahren. Sachliche Kritik an der Behandlungsweise eines Kollegen ist nicht unkollegial, hingegen müssen herabsetzende oder gar rufschädigende Äußerungen unterbleiben.

Foto: Reinhard Eisele, Project Photos

dem Gutachten offen auszusprechen. Die aufgrund sorgfältiger Prüfung und nach bestem Wissen erfolgte kritische Beurteilung der Behandlungsweise eines Kollegen ist nicht als unsachliche Kritik zu werten. Etwas anderes gilt für Äußerungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Beweisthema stehen oder als so genannte Formalbeleidigungen anzusehen sind.

Meinungsfreiheit

Der Arzt kann sich auf die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) berufen, die nur zum Schutz übergeordneter Interessen des Gemeinwohls eingeschränkt werden darf. Damit können weder wissenschaftliche Auseinandersetzungen noch die Diskussion allgemeiner politischer Themen in der Öffentlichkeit – auch mit Bezügen zum Gesundheitswesen – Gegenstand des berufsrechtlichen Kollegialitätsgebotes sein. Den Anspruch auf Kollegialität und Respektierung verlieren auch die ehrenamtlich in der ärztlichen Selbstverwaltung tätigen Ärztinnen und Ärzte nicht.

Konkurrenzverbot

Berufsunwürdig ist es des Weiteren, einen Kollegen aus der Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen (§ 29 Abs. 2 BO). Unlauter sind Maßnahmen, die gegen die gu-

ten Sitten verstoßen, also das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“. Dazu zählt etwa das „Schlechtmachen“ von Kollegen gegenüber Patienten oder das Versprechen einer wirkungsvolleren Behandlung, obwohl diese objektiv oder subjektiv nicht möglich ist.

Mitarbeiterbeteiligung

Eine besondere Ausprägung des Kollegialitätsgebots ist die Verpflichtung liquidationsberechtigter Ärzte, nachgeordnete Kollegen angemessen zu beteiligen (§ 29 Abs. 3 BO). Unabhängig von einer etwaigen gesetzlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtung müssen ärztliche Mitarbeiter vom liquidationsberechtigten Arzt berufsrechtlich eine angemessene finanzielle Beteiligung erhalten.

Weiterbildung

Ebenfalls unter dem Aspekt kollegialen Verhaltens haben die weiterbildungsbefugten Ärzte ihre weiterzubildenden Mitarbeiter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprechend der Weiterbildungsordnung weiterzubilden (§ 29 Abs. 5 BO) – unbeschadet der Pflicht der Mitarbeiter, sich selbst um eine Weiterbildung zu bemühen. Weiterbildungszeugnisse sind innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich auszustellen (§ 25 BO).

Ansehenswahrung

Das berufsrechtliche Kollegialitätsgebot hat damit nicht lediglich den einzelnen Arzt oder Patienten zum Gegenstand, sondern dient der Wahrung des Ansehens des gesamten Berufsstandes in der Öffentlichkeit im Sinne einer wirksamen Gesundheitsversorgung. Beschwerden über Verstöße gegen das Kollegialitätsgebot nehmen an Zahl und Intensität zu. Gerade im Rahmen hierarchischer Strukturen unterbleibt allerdings aufgrund befürchteter beruflicher Nachteile häufig die Anrufung der Ärztekammer. Die Kammern können derartigen dem Ansehen der Ärzteschaft insgesamt abträglichen Verhaltensweisen durch informelle Maßnahmen (Streitschlichtung) und berufsrechtliche Sanktionen wirkungsvoll entgegenzutreten.

Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein